

Satzung „Coming Out Day e.V.“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Coming Out Day“ e.V., im Folgenden Verein genannt.
2. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Köln. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen werden.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, sich gemeinnützig und auf der Basis des Grundgesetzes mit den individuellen und gesellschaftlichen Problemen schwuler, lesbischer und bisexueller Jugendlicher auseinanderzusetzen, Benachteiligungen schwuler, lesbischer und bisexueller Jugendlichen abzubauen und ihre Entwicklung zu eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu fördern.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Die Durchführung und Organisation von Angeboten der Jugendarbeit im Sinne des Kinder- und Jugendhilfe Gesetzes (KJHG)
 - b) Die Förderung der Gemeinnützigkeit durch die Beschaffung von Mitteln (Spenden) für Vereine und Organisationen die die satzungsgemäße Zwecke des Vereins erfüllen, sowie deren ideelle Unterstützung.
 - c) Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein ist berechtigt, zur Verwirklichung seiner Satzungszwecke Mitarbeiter zu beschäftigen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche Personen werden.
2. Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Ein Ablehnungsgrund muss dem Antragsteller nicht mitgeteilt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird mit Posteingang wirksam. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Gegen den Ausschluss ist eine schriftliche, formlose Berufung an die nächste Mitgliederversammlung möglich.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der geschäftsführende Vorstand
 - c) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Die Mitglieder sind schriftlich, vier Wochen vorher einzuladen. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf zusätzliche Mitgliederversammlungen einberufen.
2. Die Mitgliedsversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, bedürfen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Tagungsleiter, der die Versammlung verantwortlich leitet.
4. Die Mitgliederversammlung (MV) hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. den Jahresbericht entgegenzunehmen und zu beraten,
 - b. die Jahresrechnung abzunehmen und über die Entlastung des Vorstands zu beschließen,
 - c. den Geschäftsführenden Vorstand für eine Amtszeit von vier Jahren zu wählen. Wiederwahlen sind möglich.
 - d. den Vorstand für eine Amtszeit von vier Jahren zu wählen. Wiederwahlen sind möglich.
 - e. über die Satzung, die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu beschließen,
 - f. Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu wählen und deren Bericht für das vorausgegangene Geschäftsjahr entgegenzunehmen,
 - g. die MV entscheidet über die Höhe der Beiträge.
5. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen müssen in der vorher bekannt gegebenen Tagesordnung ausführlich angekündigt sein. Formale Satzungsänderungen, die vom Gericht oder anderen Aufsichtsbehörden sowie vom Finanzamt verlangt werden, kann der geschäftsführende Vorstand von sich aus vornehmen. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen. Satzungsänderungen, die steuerliche Belange berühren, sind vorher dem Finanzamt vorzulegen.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden.
2. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne des § 26 BGB.
3. Der geschäftsführende Vorstand wird, vertraglich geregelt, für seine Tätigkeit entlohnt.
4. Sollte der geschäftsführende Vorstand während seiner Amtszeit ausscheiden, so wird seine Position durch Beschluss des Vorstandes auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung wählt die Mitgliederversammlung einen Ersatz.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und maximal zwei weiteren Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung legt die Anzahl der zu berufenden Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit fest. Der Vorstand arbeitet kollegial zusammen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist gemeinsam beschlussfähig, wenn ein Mitglied und der/die Vorsitzende erschienen sind.

2. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Wiederwahlen sind möglich.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, sich nur um ein Mitglied zu ergänzen. Auch dieses Vorstandsmitglied bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
4. Der Vorstand tagt mindestens einmal pro Kalenderjahr.
5. Außerordentliche Mitglieder des Vorstandes:
 - a) Der Vorstand kann besonders erfahrene und ausgewiesene Experten/Expertinnen in schwul/lesbischer Jugendarbeit zu außerordentlichen Vorstandsmitgliedern berufen.
 - b) Die außerordentlichen Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre berufen. Erneute Berufungen sind möglich.
 - c) Die außerordentlichen Vorstandsmitglieder können an allen Sitzungen des Vorstandes teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.
 - d) Die Zahl der außerordentlichen Vorstandsmitglieder soll die Zahl vier nicht überschreiten.
 - e) Die außerordentlichen Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit lediglich eine Entschädigung auf der Basis der gesetzlichen Vorschriften.

§ 9 Niederschriften

1. Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die von dem Vorstand zu unterzeichnen sind.

§ 10 Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.
2. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Sonstige Vorschriften

1. Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders zu berufende Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu muss schriftlich, vier Wochen im Voraus eingeladen werden.
2. Zur Annahme des gestellten Antrags ist eine Mehrheit von 2/3 der eingetragenen Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes, fällt das Vereinsvermögen an den anyway e.V., Köln. Diese Mittel sollen ausschließlich für dessen gemeinnützige Zwecke verwendet werden.